

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg**

**Casino-Gesellschaft Oldenburg**

**Oldenburg, 1876**

Cap. III. Von den Mitgliedern der Gesellschaft und einzuführenden  
Fremden.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4315**

die Rücklieferung dem Lesefellner angezeigt werden, welcher dieselbe dann in dem unter 3. erwähnten Buche zu bemerken hat.

5. Wer den Bestimmungen sub 2 zuwider die ausgelegten Schriften in andere der Gesellschaft zugehörige Zimmer verschleppt, zahlt eine Brüche von 1 *M.*, wer aber dergleichen Gegenstände mit nach Hause nimmt, ohne dies nach der Bestimmung unter 3 bemerkt zu haben, zahlt das erstemal eine Brüche von 3 *M.* Bei ferneren Uebertretungsfällen wird die Brüche verdoppelt.

6. Wer die Rücklieferung geliehener Schriften dem Lesefellner nicht anzeigt, zahlt diesem eine Brüche von 50 *S.* Wer die geliehenen Schriften nicht zu der unter Nr. 4 bestimmten Zeit zurückliefert, wird durch den Clubdiener gemahnt und zahlt diesem 50 *S.* Ansagegebühr. Er hat dann innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung von 5 *M.* Brüche, das Geliehene zurückzuliefern.

7. Wird auf eine zweite Ansage das Geliehene nicht binnen einer Woche zurückgeliefert, so wird es als verloren betrachtet und es ist vollständiger Schadenersatz zu leisten. Ebenso wenn das Geliehene beschmutzt oder defect zurückgeliefert wird. Ist ein Werk auf diese Weise incomplet geworden und das fehlende nicht zu ersetzen, so ist der Werth des ganzen Werkes zu erstatten.

### Cap. III.

#### Von den Mitgliedern der Gesellschaft und einzuführenden Fremden.

##### § 6.

Die Mitglieder der Gesellschaft zerfallen in

1. ordentliche Mitglieder,
2. temporaire Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder,
4. Kartenmitglieder.

##### 1. Ordentliche Mitglieder.

##### § 7.

Die ordentlichen Mitglieder bilden den dauernden Stamm der Gesellschaft und sind allein berechtigt, in allen Angelegenheiten derselben, seien es Wahlen oder andere Angelegenheiten über die überhaupt ein Beschluß zu fassen ist, ein Stimmrecht auszuüben.

##### § 8.

Als ordentliches Mitglied kann jeder, der sich durch seine Bildung zur Aufnahme in die Gesellschaft eignet und eine selbständige

Stellung hat, aufgenommen werden. Der Vorschlag zur Aufnahme muß jedoch von einem ordentlichen Mitgliede ausgehen.

#### § 9.

Dieser Vorschlag muß, schriftlich abgefaßt und von dem Vorschlagenden unterzeichnet, dem Vorstand eingereicht werden. Es muß derselbe den vollständigen Namen des in Vorschlag Gebrachten, sowie die nähere Bezeichnung seines Standes (Stellung) zc. enthalten. Findet die Mehrzahl der Vorsteher, daß der in Vorschlag gebrachte sich zur Aufnahme nicht eignet, so sind dem vorschlagenden Mitgliede diese Bedenken mitzutheilen, welches jedoch, wenn es, nach genomme- ner Rücksprache mit dem Vorgesetzten, bei seinem Vorschlage beharrt, auf die Abstimmung zu bestehen das Recht hat.

#### § 10.

Der Vorschlag muß mindestens 8 Tage lang vor der Abstimmung, welche nur an den Generalversammlungstagen Statt findet, durch Anschlag an die Tafel bekannt gemacht sein.

#### § 11.

An dieser Abstimmung können nur die in der Versammlung persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder Theil nehmen. Sie geschieht durch Wahlkugeln, die in das dazu bestimmte Behältniß abzugeben sind. Die Abstimmung beginnt, nachdem der dieselbe leitende Vorsteher die Kugeln vertheilt hat, auf Aufforderung desselben und ist geschlossen, sobald er sich überzeugt hat, daß keiner der Anwesenden weiter abstimmen will. Der Aufzunehmende muß, um aufgenommen zu werden, mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Wahl-Kugeln für sich haben.

Wer bei dieser Abstimmung die erforderliche Majorität nicht erlangt hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres von neuem in Vorschlag gebracht werden.

#### § 12.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 33 M. in zwei halbjährlichen Terminen.

#### § 13.

Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft hat die Befugniß bei dem Vorstande, unter Angabe der Gründe, auf den Ausschluß eines Mitgliedes anzutragen, welches sich unwürdig gemacht hat, länger Mitglied der Gesellschaft zu sein.

Der Vorstand untersucht die Sache und beräth mit dem Ausschusse über diesen Antrag. Wird der Ausschluß für nöthig erachtet, und will der Auszuschließende, auf schriftliche Anzeige von diesem Beschlusse, nicht freiwillig austreten, so ist in einer Generalversammlung, und zwar nicht in der nächsten, sondern erst in der zweiten

ordentlichen Generalversammlung nach dem gefaßten Beschluß, über den Ausschluß abzustimmen.

Findet der Vorstand und Ausschuß den Antrag aber nicht berechtigt, so ist lediglich der Antragsteller von diesem Beschluß in Kenntniß zu setzen und dem Antrage keine weitere Folge zu geben, also auch keine Abstimmung zu veranlassen.

## 2. Ehrenmitglieder.

### § 14.

Jedes ordentliche Mitglied wird durch Wegzug Ehrenmitglied. — Der Vorstand hat die Entscheidung, ob die Verhältnisse der Art sind, daß ein Uebertritt von der ordentlichen Mitgliedschaft zur Ehrenmitgliedschaft durch dieselben begründet erscheint.

Alle Ehrenmitglieder treten ohne Weiteres bei der dauernden Rückkehr zur Gesellschaft in die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder zurück.

Sowohl Wegzug wie Rückkehr sind dem Vorstande anzuzeigen.

### § 15.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und nehmen keinen Theil an den Wahlen und sonstigen Beschlüssen der Gesellschaft.

## 3. Temporaire Mitglieder.

### § 16.

Es können als temporaire Mitglieder aufgenommen werden:

- a. Candidaten, die ihre Studien beendet haben und in der Stadt Oldenburg sich aufhalten, ohne eine Anstellung erhalten zu haben, oder zur Praxis zugelassen zu sein, und Portepée-Fähnriche;
- b. Assistenzprediger und nur aushülfweise hier angestellte Lehrer;
- c. Söhne von ordentlichen Mitgliedern, die noch keine selbständige Stellung haben, die aber bei ihrem Vater (resp. ihrer Mutter) im Geschäft sind;
- d. Fremde, die sich vorübergehend, oder länger als zwei Monate hier aufhalten, und nach den Gesetzen (§ 19) daher nicht mehr als besuchende Fremde eingeführt werden können.

### § 17.

Temporaire Mitglieder zahlen kein Eintrittsgeld, aber einen jährlichen Beitrag von 18 *M.* an den für die ordentlichen Mitglieder bestimmten Terminen. — Sie nehmen wie die Ehrenmitglieder keinen Theil an den Wahlen und sonstigen Beschlüssen der Gesellschaft.

Für Aufnahme und Ausschluß gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitglieder (§§ 9—13). — Die Aufnahme geschieht nur für die Dauer eines Jahres. Der Vorstand hat indeß

das Recht, bei Fortdauer der Verhältnisse die zur Aufnahme als temp. Mitglied berechtigten, auf besonderen Antrag des Betreffenden, die Fortdauer auszusprechen.

Wendern sich im Laufe des Jahres die Verhältnisse eines temporären Mitgliedes der Art, daß seiner Aufnahme zum ordentlichen Mitgliede nichts entgegensteht, so muß es, um ferner Mitglied zu bleiben nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 8—11) sich zum ordentlichen Mitgliede vorschlagen lassen.

#### 4. Kartenmitglieder.

##### § 18.

Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes an Wittwen und unverheirathete Damen in selbständiger Lebensstellung, welche sich ihrer Bildung und ihrem Stande nach für die Gesellschaft eignen, Karten gegen Zahlung eines Jahresbeitrags von 10 *M.* zum Besuch der Bälle und größeren Geselligkeiten, auf die Dauer eines Jahres auszustellen.

Dem Clubdiener ist gegen Aushändigung der Karte der Jahresbeitrag praenumerando zu entrichten.

#### Einzuführende Fremde.

##### § 19.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, Auswärtige auf 8 Tage einzuführen und ist nur verpflichtet, den Namen und Charakter des Eingeführten in das Fremdenbuch einzutragen und sich als Einführenden einzuzeichnen (bei 1 *M.* Brüche, die dem Clubdiener zufällt, welcher den Contraventionsfall zur Anzeige bringt).

Fremde, die auf längere Zeit Zutritt zu haben wünschen, wenden sich durch ein Mitglied der Gesellschaft an den Vorstand, welcher den Fremden für die Dauer von 2 Monaten einzuführen das Recht hat und die Einführung in das Fremdenbuch einträgt, wobei die Unterschrift eines Vorstehers genügt.

Wer einen Fremden eingeführt hat, ist der Gesellschaft dafür verantwortlich, daß der Eingeführte sich für die Gesellschaft paßt.

Fremde, die nach Ablauf von 2 Monaten noch Zutritt zur Gesellschaft haben wollen, müssen sich als temporäre Mitglieder der Gesellschaft aufnehmen lassen.

Wer sich zur Aufnahme als ordentliches oder temporäres Mitglied hat in Vorschlag bringen lassen, kann vom Vorstande bis zum Tage des Ballottements als vorläufig besuchendes Mitglied eingeführt werden und ist als solches in das Fremdenbuch einzutragen.

An den Bällen und sonstigen größeren Gesellschaften der Casinogesellschaft können, außer den weiblichen Angehörigen aller ordentlichen und temporären Mitglieder der Gesellschaft, auch die Wittwen von ordentlichen und Ehrenmitgliedern Theil nehmen und ihre weiblichen Angehörigen mitbringen.

## § 20.

Abgeordnete zum Landtage und zur Synode haben das Recht, während der Zeit der Zusammenberufung hier, ohne einer besonderen Einführung zu bedürfen, das Casino zu besuchen.

Der Vorstand hat ferner das Recht, geeigneten Falls hier tagenden Versammlungen den Besuch des Casinos freizustellen. Er hat alsdann in dem Fremdenbuch generell die betreffende Notiz zu machen.

## Cap. IV.

## Von dem Eintrittsgeld und der Einzahlung der Beiträge.

## § 21.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt außer den jährlichen Beiträgen ein Aufnahmegeld von 30 *M.*, welches in der Art über 5 Jahre zu vertheilen, daß jährlich, im Jahre der Aufnahme zum erstenmale gleichzeitig mit dem Beitrag für das 1. Halbjahr, 6 *M.* zu entrichten sind. Dieser Ratenbeitrag sistirt während der Zeit, daß ein ordentliches Mitglied Ehrenmitglied geworden, und wird erst wieder fortgesetzt, wenn das Ehrenmitglied als ordentliches Mitglied zurücktritt.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Diejenigen keine Anwendung, welche, ohne das ganze Eintrittsgeld bezahlt zu haben, bereits vor dem Inkrafttreten dieser revidirten Gesetze, ihren Wohnsitz von Oldenburg verlegten.

## § 22.

Wer Ehrenmitglied wird, oder austritt, oder als temporäres Mitglied Oldenburg verläßt, zahlt, wenn dies innerhalb der ersten 2 Monate des Halbjahres geschieht, und innerhalb dieser Frist dem Vorstande schriftliche Anzeige gemacht wird, den laufenden jährlichen Beitrag nicht. Nach Ablauf von 2 Monaten muß der Beitrag für das laufende Halbjahr aber bezahlt werden. Eine temporäre Abwesenheit, wenn sie auch ein volles Beitragssemester umschließt, befreit nicht von der Verpflichtung der Beitragszahlung, es sei denn, daß die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand ausgesprochen ist.

## § 23.

a) Jedes Mitglied hat seinen Beitrag zur bestimmten Zeit (1. Januar, 1. Juli jedes Jahres) an den Cassenführer der Gesellschaft zu übersenden, welcher zeitig vorher an den Zahlungstag durch die wöchentlichen Anzeigen und durch Anschlag an die Tafel zu erinnern, auch die Stunden, an welchen er, während der zur Erhebung bestimmten 4 Wochen, täglich zur Empfangnahme des Geldes bereit sein werde, bekannt zu machen hat.

b) Officiere, Militairärzte, Portepceefähnrichs und Militairbeamte können von diesem Zahlungsmodus eine Ausnahme machen, wenn sie ihre Beiträge durch die resp. Zahlmeister einliefern lassen. Sie zah-